

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2227 097

BGB §§ 329, 812

Hat ein Versprechender auf Grund eines unwirksamen Vertrages mit dem Versprechensempfänger den Gläubiger eines Dritten befriedigt, so hat er einen Bereicherungsanspruch weder gegen den Gläubiger des Dritten noch gegen den Dritten, sondern nur gegen den Versprechensempfänger.

BGH Urt. v. 4. April 1962 - VIII ZR 3/61 - OLG Frankfurt/M.

VIII ZR 3/61

V e r k ü n d e t

am 4. April 1962

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Alfred K _____ in F _____/
Pa _____straße _____,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

gegen

den Kaufmann Hermann B _____ in F _____/
C _____straße _____,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

hat der VIII. Zivilsenat. des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 21. März 1962 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und
der Bundesrichter Dr. Dorschel, Dr. Mezger, Dr. Messner
und Mormann

für Recht erklärt:

1. Auf die Revision des Klägers wird
das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt/ Main vom 18. Oktober
1960 insoweit aufgehoben, als es die Klage

- 2 -

in Höhe von 5875 DM nebst Zinsen
abgewiesen hat.

2. Unter Abänderung des Urteils der
1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts
Frankfurt/Main vom 13. November 1958 wird
der Beklagte verurteilt, an den Kläger
weitere 5875 DM nebst 5 % Zinsen seit dem
30. Juni 1957 zu zahlen.

3. Im übrigen wird die Revision zurück-
gewiesen.

4. Von den Kosten des ersten und zweiten
Rechtszuges werden 8/9 dem Beklagten und
1/9 dem Kläger auferlegt. Die Kosten der
Revisionsinstanz haben zu 6/7 der Beklagte
und zu 1/7 der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Firma Otto G [REDACTED] in F [REDACTED] / [REDACTED] hatte am 17. Januar 1957 einen schriftlichen Vertrag mit der amerikanischen Luftwaffe abgeschlossen, wonach ihr 5500 Feldrationen zum Preise von 5875 DM verkauft wurden. Die Ware war in dem Vertrage als nicht geeignet für menschliche Ernährung bezeichnet. Die Rechte aus diesem Vertrag hatte die Firma G [REDACTED] an den Beklagten abgetreten. Der Beklagte hatte seinerseits den Kaufmann Helmut M [REDACTED] bevollmächtigt, seine Rechte aus dem Vertrage mit der amerikanischen Luftwaffe zu verkaufen und hatte M [REDACTED] eine schriftliche Vollmachtsurkunde vom 25. Januar 1956 ausgestellt, die folgenden Wortlaut hat:

"Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Helmut H. M [REDACTED] meinen Kontrakt 01-215 vom 17. Januar 1957 an die Firma A. K [REDACTED], F [REDACTED] / [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED] (ihr Inhaber ist der Kläger) zu verkaufen, ebenso ist Herr M [REDACTED] berechtigt die hierfür vereinbarten Zahlungen in bar in Empfang zu nehmen, Die Aushändigung der Unterlagen darf nur gegen Zahlung erfolgen. Die Ware ist tel quel zu übernehmen".

M [REDACTED] schloß am 26. Januar 1956 einen schriftlichen Vertrag mit dem Kläger folgenden Inhalts:

"Betr.: Contract No. 01 - 215 d. 7100 th Support Wing v. 17.1.1957.

Die Firma Otto G[REDACTED], F[REDACTED]/[REDACTED], Bo[REDACTED]
[REDACTED]landstr. [REDACTED], verkauft hiermit obigen
Contract an die Firma Alfred K[REDACTED], F[REDACTED]/
[REDACTED] und tritt alle Rechte aus dem Vertrag an
die Fa. K[REDACTED] ab.

Die Fa. K[REDACTED] zahlt hierfür an die Fa. G[REDACTED]
DM -,40 pro K/Ration. Obiger Contract lautet auf
5500 K/Ration d.h. der zu zahlende Betrag beläuft
sich auf

$5500 \times \text{DM.} - 40 = \text{DM.} 2200,--.$

Die Fa. K[REDACTED] hat durch Zahlung des oben bezeich-
neten Betrages von DM -,40 pro Ration, obigen
Contract in allen Rechten und Pflichten übernommen.

Die Fa. G[REDACTED] ist verpflichtet, alles zu tun,
um der Fa. K[REDACTED] das Eigentum an den verkauften
Rationen zu verschaffen und dafür zu sorgen,
daß die Herausgabe derselben reibungslos verläuft.

Die Fa. K[REDACTED] verpflichtet sich, bis zum 5.
Febr. 1957 die K/Rationen aus dem amerikanischen
Lager abzuziehen".

Bei den Vertragsverhandlungen gewährte M[REDACTED]
dem Kläger Einsicht in eine Einfuhr-Unbedenklich-
keitsbescheinigung der Hessischen Landesstelle für
Außen- und Interzonenhandel in Wiesbaden vom 17.
Januar 1957. Er bemerkte auch, daß ein Untersuchungs-
zeugnis über die Genußtauglichkeit vorliege. Diese
Erklärung entsprach insofern nicht der Wahrheit,
als das Zeugnis in diesem Zeitpunkt erst beantragt

war und erst am 31. Januar 1957 also nach Vertragsschluß von der Staatlichen Veterinär-Untersuchungsstelle in Frankfurt/ Main ausgestellt wurde. Im übrigen aber ging die Beurteilung in diesem "Untersuchungsbefund" dahin, die Konserven seien vom Standpunkt der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung als genußtauglich zu beurteilen.

Über die dem Vertrage vom 26. Januar 1957 als Vergütung für den Verkäufer ausbedungene Summe von 2200 DM stellte der Kläger einen Scheck aus, den er M. überließ, der ihn seinerseits an den Beklagten weitergab. Der Kläger nahm die Konserven von der amerikanischen Dienststelle in Empfang und zahlte an diese Stelle den im "Contract" vorgeschenen Preis von 5875 DM.

Im Hinblick auf den im "Contract" enthaltenen Vermerk: "Nicht für menschliche Ernährung" ließ der Kläger 13 Dosen Mischkonserven von dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Frankfurt/ Main untersuchen. Der ihm am 4. April 1957 vom Hessischen Innenministerium erteilte Bescheid schließt sich dem Urteil des Untersuchungsamtes an, dem es im Hinblick auf die verhältnismäßig starken Dosenveränderungen nicht angezeigt erschien, die Konserven in den freien Verkehr zu geben. In dem Bescheid ist noch auf den Vermerk in den Zollbegleitpapieren der Sendung: "Nicht zum menschlichen Genuß" hingewiesen und weiterhin ausgeführt, Waren, die in außerdeutschen Ländern für den menschlichen Genuß nicht geeignet erklärt würden, seien grundsätzlich nicht einfuhrfähig.

Mit der Behauptung, daß die Firma Gandeski nur des Scheines halber - weil die Einfuhrbescheinigung auf sie ausgestellt worden sei - im Vertrage aufgeführt werde, der Beklagte aber der wirkliche Vertragspartner sei, und M. [REDACTED] andererseits die Genußtauglichkeit und die Einfuhrfähigkeit zugesichert habe, hat der Kläger vom Beklagten als Schadensersatz wegen Nichterfüllung die Rückzahlung der 2200 DM, die Erstattung des an die amerikanische Luftwaffe gezahlten Betrages von 5875 DM und der weiteren Unkosten von 1097,05 DM (Verbringung der Ware zur Zollbehörde, Aus- und Einladung ect.) verlangt.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 2200 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 30. Juni 1957 stattgegeben, sie aber im übrigen abgewiesen. Die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung des Beklagten hatten keinen Erfolg. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger, soweit er abgewiesen worden ist, seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der streitige Vertrag vom 26. Januar 1957 sei nicht zwischen dem Kläger und der Firma G■■■■■, sondern gemäß § 117 Abs. 2 BGB durch die Vermittlung des Vertreters M■■■■■ zwischen den Parteien abgeschlossen worden, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Auch von der Revisionserwiderung werden in dieser Richtung keine Angriffe erhoben.

II. Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht angenommen, die Parteien hätten nicht einen Sachkauf geschlossen. Es hat vielmehr das von M■■■■■ vermittelte Rechtsgeschäft zutreffend dahin gewürdigt, daß der Beklagte die ihm vorher von der Firma G■■■■■ abgetretenen Rechte aus dem Kaufvertrag mit der amerikanischen Dienststelle an den Kläger verkauft und im selben Verträge auch abgetreten habe. Seine Ansicht, daß für die Beurteilung von Mängeln der den mittelbaren Gegenstand des Vertrages bildenden "Feldrationen" nicht die Gewährleistungsbestimmungen der §§ 459 ff BGB anzuwenden sind, sondern daß der Beklagte gemäß § 437 BGB nur für den rechtlichen Bestand der abgetretenen Rechte einzustehen hat, ist frei von Rechtsirrtum.

Das Berufungsgericht ist hierbei von dem un-
streitigen Sachverhalt ausgegangen, daß der Kläger
schon seit vielen Jahren mit solchen amerikanischen

Feldrationen gehandelt und daher auch gewußt hat, zu welchen Bedingungen die Amerikaner diese Feldrationen zu verkaufen pflegen. Unstreitig ist auch, was das Berufungsgericht ersichtlich erwogen hat, daß die Amerikaner in allen solchen Fällen die Klausel aufnehmen, die Ware sei für den menschlichen Genuß ungeeignet. Hieraus ergab sich das Risiko, daß wegen dieser Klausel die Einfuhrfähigkeit der amerikanischen Feldrationen von den deutschen Einfuhrstellen verweigert werden konnte. Das Berufungsgericht hat erkennbar angenommen, daß der Kläger, wie jeder Käufer solcher Ware das Risiko der Einfuhrfähigkeit übernahm, wenn er sich die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrage ohne Zusicherung der Einfuhrfähigkeit übertragen ließ. Von diesem Standpunkt geht auch der Kläger selbst aus. Denn er stützt seine Einwendungen wegen Versagung der Einfuhrgenehmigung allein darauf, daß der Beklagte ihm die Einfuhrfähigkeit zugesichert habe. Daß Müller ein solches Garantieverprechen gegeben hat, hält das Berufungsgericht für erwiesen. Wäre der Beklagte hieran gebunden, so hätte er daher für die Genußtauglichkeit der Ware und ihre Einfuhrfähigkeit einzustehen. Der Kläger könnte Ersatz des positiven Interesses verlangen. Die Entscheidung hängt daher in erster Reihe davon ab, ob ein den Beklagten verpflichtendes Garantieverprechen vorliegt.

1. Das Berufungsgericht hat eine Bindung des Beklagten verneint, weil M. [REDACTED] insoweit seine Vollmacht überschritten habe. Es ist zu diesen Feststellungen in Auslegung der Vollmachtsurkunde vom

25. Januar 1956 gelangt, die keinerlei Hinweis darüber enthält, daß M. zum Abschluß eines Garantievertrages bevollmächtigt sei. Die Bemerkung am Schluß der Vollmacht, die Ware sei "tel quel" zu übernehmen, hat es dahin verstanden, M. sei allenfalls bevollmächtigt gewesen, eine Erklärung abzugeben, die Ware sei abzunehmen, wie sie falle. Er sei aber nicht befugt gewesen, Zusicherungen über die geringste Güte der Ware hinaus abzugeben.

Entgegen der Ansicht der Revision ist die Auslegung des Berufungsgerichts, M. habe für den Beklagten keine Garantieerklärung hinsichtlich der Genußtauglichkeit und Einfuhrfähigkeit der Waren abgeben dürfen, rechtlich möglich und für das Revisionsgericht daher bindend. Dem Standpunkt der Revision, die Garantieerklärung des M. hinsichtlich der Einfuhrfähigkeit werde von der Klausel "tel quel" gedeckt, weil die geringste Güte begriffsnotwendig die Einfuhrfähigkeit einschließe, kann nicht gefolgt werden. Beim Sachkauf muß allerdings eine "tel quel" zu liefernde Ware noch ein Handelsgut darstellen, d.h. die Güte darf nicht so schlecht sein, daß die Ware überhaupt nicht mehr verkauft werden kann. Daß ein solcher Fall gegeben sei, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, und auch die Revision will den Prozeßstoff nicht in diesem Sinne gewürdigt haben. Die Erwähnung der Klausel "tel quel" in der Vollmachtsurkunde zwingt jedenfalls nicht zu der Annahme, daß der Beklagte für die Einfuhrfähigkeit einstehen und seinen Vertreter zum Abschluß eines dahingehenden Garantie-

vertrages bevollmächtigen wollte. Das Berufungsgericht hat, wie bereits erörtert, ersichtlich miterwogen, daß es sich nicht um einen Sachkauf, sondern um den Eintritt des Klägers in einen bereits festliegenden Kaufvertrag handelt, also um den Kauf eines Rechtes, der naturgemäß entsprechend der Regelung des § 437 BGB für den Käufer erhebliche Risiken mit sich bringt, weil im Regelfalle eben nicht für die Güte der den mittelbaren Gegenstand des Kaufes bildenden Ware gehaftet wird. Stellt aber die Garantieübernahme hinsichtlich der Güte der Ware eine Ausnahme dar, so ist der Standpunkt des Berufungsgerichts, das die Vollmacht des M. [REDACTED] eng auslegen will, rechtlich nicht angreifbar. Die von M. [REDACTED] abgegebene Garantieerklärung wird daher von der Vollmacht nicht gedeckt.

2. Die Revision meint, der Beklagte müsse deshalb für Güte und Einfuhrfähigkeit der Konserven einstehen, weil M. [REDACTED] für den Beklagten einen Kauf nach Probe abgeschlossen habe. Aber auch diese Erwägung kann ihr nicht zum Ziele verhelfen. Eine unmittelbare Anwendung des § 494 BGB scheidet schon deshalb aus, weil M. [REDACTED] nicht die Ware, sondern die Rechte aus dem amerikanischen "Contract" verkauft hat. Es ließe sich allenfalls erwägen, ob in der Überreichung der Probe und der Annahme durch den Kläger der Abschluß eines Garantievertrages liegt, welcher den Beklagten verpflichtete, dafür einzustehen, daß eine den Proben entsprechende Ware geliefert werde. Daß aber M. [REDACTED] gerade nicht zum Abschluß eines Garantievertrages bevollmächtigt

war, ist bereits erörtert worden. Der Kläger hat auch M. nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht beauftragt, dem Kläger Proben zu überbringen, so daß hieraus ebenfalls nicht auf eine Bevollmächtigung zu den erörterten Verpflichtungserklärungen geschlossen werden kann. Der Kläger kann seinen Anspruch daher nicht auf ein Garantieverprechen des Beklagten stützen.

3. Das Berufungsgericht hat auch rechtlich einwandfrei eine Vollmacht kraft Rechtscheins verneint. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beklagte das Verhalten des Müller kannte oder hätte kennen müssen, es aber gleichwohl duldete, und daß solche Umstände dem Kläger erkennbar gewesen wären (vgl. Urt. BGH v. 10. März 1953 - I ZR 76/52 = LM § 167 Nr. 4).

III. Zu Unrecht vertritt die Revision weiterhin den Standpunkt, das Berufungsgericht hätte nach seinen Feststellungen zur Bejahung des Verschuldens des M. beim Vertragsschluß gelangen müssen, für das der Beklagte gemäß § 278 BGB einzustehen habe. Auch für die Annahme eines Verschuldens beim Vertragsschluß bestehen entgegen der Ansicht der Revision keine Anhaltspunkte. M. konnte mit Recht auf das Unbedenklichkeitszeugnis der Hessischen Landesstelle in Wiesbaden hinweisen; daß er behauptet hat, es liege auch ein Untersuchungsbefund vor, welcher in Wirklichkeit in

diesem Zeitpunkt erst beantragt war, ist unerheblich, weil der einige Tage später ausgestellte Untersuchungsbefund des Staatlichen Veterinär-Untersuchungsamts in Frankfurt/ Main günstig ausgefallen ist.

IV. Die Klage ist aber über die Verurteilung im Berufungsurteil hinaus zu einem weiteren Teile aus einem anderen Gesichtspunkt begründet. Das Berufungsgericht hat rechtlich einwandfrei angenommen, daß die Unwirksamkeit des Garantievertrages gemäß § 139 BGB den ganzen Vertrag vom 26. Januar 1957 unwirksam gemacht hat.

Als Folge davon hat der Beklagte dem Kläger nach § 812 BGB alles herauszugeben, was er auf Grund dieses unwirksamen Vertrages von dem Kläger erlangt hat. Das ist nicht nur, wie das Berufungsgericht meint, der empfangene Betrag von 2200 DM. Darüber hinaus ist vielmehr der Beklagte auf Kosten des Klägers auch dadurch ungerechtfertigt bereichert, daß er durch die vom Kläger vorgenommene Zahlung des Kaufpreises von 5875 DM an die amerikanische Dienststelle von seiner gleichhohen Erfüllungsübernahmeverpflichtung gegenüber Gandeski freigeworden ist, weil diese Verpflichtung durch die Zahlung des Klägers an die amerikanische Dienststelle erfüllt wurde und damit erlosch. Der Beklagte kann den Kläger wegen seines Bereicherungsanspruches nicht an Gandeski verweisen, weil dieser durch die Zahlung des Klägers ebenso wenig ungerechtfertigt bereichert wurde, wie

die amerikanische Dienststelle selbst. Für beide trat vielmehr durch die vom Kläger vorgenommene Zahlung nur der Erfolg ein, auf den sie auf Grund ihrer rechtswirksam gebliebenen Verträge mit den Vertragspartnern einen Rechtsanspruch hatten. Die Rechtslage ist nicht anders zu beurteilen, als wenn der Kläger den Kaufpreis von 5875 DM an den Beklagten gezahlt hätte und der Betrag dann über G[REDACTED] an die amerikanische Dienststelle weitergeleitet worden wäre, oder wenn der Kläger den Kaufpreis auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Beklagten an G[REDACTED] gezahlt und dieser dann die amerikanische Dienststelle befriedigt hätte. In allen diesen Fällen erfolgt der Ausgleich im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung nur zwischen den Beteiligten, deren Rechtsverhältnis keinen rechtlichen Bestand hat, hier also zwischen dem Kläger und dem Beklagten, während die rechtswirksam gebliebenen Rechtsverhältnisse der übrigen Beteiligten unberührt bleiben und deshalb auch keinen Raum für einen Eingriff in sie durch einen Bereicherungsanspruch lassen (vgl. BGHZ 5, 281; Ascher LM BGB § 813 Nr.1). Der Beklagte schuldet deshalb dem Kläger aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß den §§ 812, 818 Abs. 2 BGB auch noch 5875 DM nebst Zinsen. Dieser Betrag war daher dem Kläger in Abänderung des angefochtenen Urteils ebenfalls zuzusprechen.

Da der Kläger in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nichts dafür vorgetragen hat, daß der

Beklagte auch bezüglich der vom Kläger verauslagten Kosten in Höhe von 1097 DM bereichert sei, fehlt für diesen Teil des Klageanspruches jegliche Grundlage. Insoweit war daher die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Dorschel ist wegen seines
Urlaubs an der Unterschriftsleistung
verhindert.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann